

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung des Bundesrechts an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17). Die Richtlinie 2003/35/EG war bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2003/35/EG verpflichtet unter anderem zur

- Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EG-Rechts, die nicht bereits nach der SUP-Richtlinie der EG einer Strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen,
- Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG.

Durch die Richtlinie 2003/35/EG werden unter anderem die Vorgaben des „UN ECE – Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (sogenannte Aarhus-Konvention), welches alle EG-Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft gezeichnet haben, für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Entscheidungsverfahren im europäischen Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG in das deutsche Recht durch dieses Gesetz bewirkt daher zugleich eine Anpassung des nationalen Rechts an die Anforderungen der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren.

B. Lösung

Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG durch die Änderung bestehender Fachgesetze und Verordnungen, insbesondere des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Umsetzung der Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand

Die präzisierenden und klarstellenden Änderungen in den Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen verursachen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird für die Vollzugsbehörden der Länder allerdings zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der jedoch nicht abschätzbar und aufgrund der europarechtlichen Vorgaben unvermeidbar ist.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand hat letztlich jedoch keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder, weil die Kosten aufgrund der einschlägigen Gebührenregelungen von den Antragstellern zu tragen sind.

Mit einer Erhöhung des Verwaltungs- und Vollzugaufwandes ist zudem durch die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei vier verschiedenen Arten von Plänen und Programmen zu rechnen. Dem Bund können bei bestimmten Plänen und Programmen nach der Richtlinie 91/157/EWG (sogenannte Batterie-Richtlinie) und nach der Richtlinie 91/676/EWG (sogenannte Nitrat-Richtlinie), die er punktuell und in größeren Abständen selbständig aufstellt oder ändert, in geringfügigem Umfang zusätzliche Kosten erwachsen. Die Höhe dieser etwaigen Kosten auf Grund der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Öffentlichkeitsbeteiligung ist derzeit nicht abschätzbar. Die dem Bund gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben sowie ein etwaiger Mehrbedarf an Planstellen und Stellen werden innerhalb des jeweils betroffenen Einzelplans eingespart. Den Behörden der Länder, die für die Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen zuständig sind, werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen, da für diese Pläne bereits nach geltendem Recht eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Soweit den Behörden der Länder durch Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei denjenigen Abfallwirtschaftsplänen, für die nicht bereits eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, zusätzliche Kosten entstehen sollten, sind diese durch das Gemeinschaftsrecht bedingten Kosten derzeit nicht abschätzbar.

E. Sonstige Kosten

Durch die Regelungen dieses Gesetzes werden keine wesentlichen Kosten für Unternehmen und Wirtschaft erwartet.

Soweit das Gesetz Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungsverfahren von Behörden enthält, werden Unternehmen hierdurch nicht unmittelbar betroffen. Die Änderungen in den Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen haben grundsätzlich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, soweit sie lediglich Präzisierungen des geltenden Rechts enthalten bzw. klarstellenden Charakter haben. Die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können zu Kosten für Unternehmen und Wirtschaft führen, so-

weit die Länder hierfür Gebühren erheben. Diese Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar, dürften aber eher gering sein. Sie beruhen zudem auf europarechtlichen Vorgaben und sind damit unvermeidbar.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. September 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in
Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 11. August 2006 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Beteiligung der Öffentlichkeit“.
 - b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass für Vorhaben, die der Verteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zugelassen werden können, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Verteidigung unterrichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung der auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung.“
4. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „des Umweltinformationsgesetzes“ durch die Wörter „des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen“ ersetzt.

* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.“
5. Dem § 3c wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“
6. In § 3e Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3c Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe § 3c Satz 1 und 3“ ersetzt.
7. § 3f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3c Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3c Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3c“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Unterlagen nach § 6“ die Wörter „sowie aufgrund weiterer Informationen entsprechend § 9 Abs. 1a und 1b Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „einschließlich der Begründung“ die Wörter „und einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Beteiligung der Öffentlichkeit“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
 2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a,
 3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere Informationen erhältlich sind und denen innerhalb einer festgelegten Frist Äußerungen oder Fragen übermittelt werden können,
 4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
 5. die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden,
 6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 zur Einsicht ausgelegt werden,
 7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.
- (1b) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen:
1. die Unterlagen nach § 6,
 2. die wichtigsten Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.
- Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können, und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“
- d) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „mit Begründung“ die Wörter „und einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.
 - e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch beteiligt, dass

 1. das Vorhaben mit den Angaben nach Absatz 1a öffentlich bekannt gemacht wird,
 2. die nach Absatz 1b erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
 3. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
 4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 9a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9 Abs. 1 bis 1b und 3“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dabei angegeben wird, welcher Behörde die betroffene Öffentlichkeit im Verfahren nach § 9 Abs. 1 oder 3 Äußerungen übermitteln kann,“.
 - bb) In Nummer 3 werden das Wort „Einwendungsfrist“ durch die Wörter „festgelegten Frist“, das Wort „Einwendungen“ durch das Wort „Äußerungen“ und der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die nach § 8 Abs. 3 übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.“
11. In § 9b Abs. 3 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 2 und 4“ ein Komma sowie die Angabe „§ 9 Abs. 2“ eingefügt.
12. In § 11 Satz 3 wird das Wort „Anhörungsverfahren“ durch das Wort „Beteiligungsverfahren“ ersetzt.
13. Dem § 14b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“
14. In § 14i Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

16. Dem § 16 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben überprüft werden.“
17. § 19 wird aufgehoben.
18. In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 3c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3c“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. die Anzeige von Änderungen, die nach § 20 weder einer Planfeststellung noch einer Plan genehmigung bedürfen, an die zuständige Behörde,
6. die Befugnis für behördliche Anordnungen im Einzelfall.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass der Vollzug des Teils 5 dieses Gesetzes und der auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Verteidigung dienen, Bundesbehörden obliegt.“
20. § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1, 3 oder 4“ durch die Angabe
- „§ 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „oder 5“ angefügt.
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 245c“ durch die Angabe „§ 244“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „dem 3. August 2001“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
- „(11) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] geltenden Fassung zu Ende zu führen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen das Vorhaben vor dem 25. Juni 2005 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 findet für in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben, die der Verteidigung dienen, bis zum Inkrafttreten einer auf Grund von § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

22. Die Einleitung von Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2. Soweit nachstehend auf eine Maßgabe des Landesrechts verwiesen wird, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3d.

Legende:

- Nr. = Nummer des Vorhabens
 Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5
 X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
 A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1
 S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2
 L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts: siehe § 3d‘.

23. In der Einleitung von Anlage 2 wird die Angabe „§ 3c Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3c Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die wichtigsten der Genehmigungsbehörde bis zum Beginn der Auslegung vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des

Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“

- b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „zuzustellen“ die Wörter „sowie im Übrigen unbeschadet der Anforderungen nach Absatz 8 öffentlich bekannt zu machen“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.“

3. In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind, ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2, durch welche Grenzwerte für Emissionen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 gilt für die Bekanntmachung entsprechend. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gilt § 10 Abs. 7 und 8 entsprechend.“

4. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach Absatz 1 richtet sich nach Absatz 5a.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Bei der Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach Absatz 1 ist die Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde zu beteiligen. Die Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplanes sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Entwurf des neuen oder geänderten Luftreinhalteplanes ist einen Monat zur Einsicht auszulegen; bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Stellung genommen werden; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Bekanntmachung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Der aufgestellte Plan ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung sind das überplante Gebiet und eine Übersicht über die wesentlichen Maßnahmen darzustellen. Eine Ausfertigung des Plans, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, wird zwei Wochen zur Einsicht

ausgelegt. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Luftreinhalteplan nach Absatz 1 um einen Plan handelt, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.“

5. Dem § 67 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) § 47 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 5a gelten für die Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach § 47, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.

- b) Die Angabe „in den §§ 8 bis 16 und 19“ wird durch die Angabe „in den §§ 8 bis 17 und 19“ ersetzt.

2. In § 1a werden die Wörter „Menschen, Tier und Pflanzen“ durch die Wörter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ersetzt.

3. § 4a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“

4. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die wichtigsten sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr

angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.
 - c) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Sätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.
6. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „über das Vorhaben“ ein Komma und die Wörter „einschließlich Verfahren nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt zu machenden Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit.“
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Genehmigungsbescheide und Aktualisierungen von Genehmigungen von Behörden anderer Staaten sind zugänglich zu machen.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Rechtsbehelfsbelehrung“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Genehmigungsbescheid soll den Hinweis enthalten, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Artikel 4

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1a werden die Wörter „Menschen, Tiere und Pflanzen“ durch die Wörter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ersetzt.

- 2. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben, muss die Bekanntmachung zusätzlich einen Hinweis auf die UVP-Pflicht des Vorhabens, auf die Art einer möglichen Entscheidung zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens und erforderlichenfalls auf die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach § 7a sowie die Angabe, welche Unterlagen nach § 3 vorgelegt wurden, enthalten. Ferner ist die Behörde, bei der weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sein werden und der Fragen übermittelt werden können, anzugeben.“

- 3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben, sind zusätzlich die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 sowie die wichtigsten Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Teilnahmeverfahrens vorgelegt haben, auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können, und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Teilnahmeverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“

- 4. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „dort ansässige Personen sind“ durch die Wörter „die dort ansässige Öffentlichkeit ist“ und das Wort „Inländern“ durch die Wörter „der inländischen Öffentlichkeit“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen. Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung über den Antrag der beteiligten Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.“

- 5. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „schriftlich zu begründen“ ein Komma und die Wörter „mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ eingefügt.

Artikel 5

Gesetz über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung von Programmen nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78 S. 38), zuletzt geän-

dert durch die Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 1 S. 1).

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn die Aufstellung oder Änderung von Programmen nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG durch einen Abfallwirtschaftsplan nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgt.

§ 2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Programmen im Sinne von § 1 ist die Öffentlichkeit durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu beteiligen. Der Entwurf des Programms sowie Informationen über das Teilnahmeverfahren sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der Bundesregierung bei der Entscheidung über die Annahme des Programms nach Satz 1 angemessen berücksichtigt. Das angenommene Programm nach Satz 1 ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Teilnahmeverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten.

§ 3 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Pflicht zur Aufstellung von Programmen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkräfttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 6 Änderung des Düngemittelgesetzes

Dem § 1a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Werden mit Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Aktionsprogramme im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus Landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1) festgelegt oder fortgeschrieben, ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie Informationen über das Teilnahmeverfahren sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen des Agrar- und Umweltbereichs, die durch den Entwurf fachlich betroffen sein können (fachlich betroffene Öffentlichkeit), haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministe-

rium; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der fachlich betroffenen Öffentlichkeit werden vom Bundesministerium beim Erlass der Rechtsverordnung angemessen berücksichtigt. Die Fundstelle der vom Bundesministerium erlassenen und im Bundesgesetzblatt verkündeten Rechtsverordnung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Teilnahmeverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten.“

Artikel 7

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 bedarf es der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, wenn für den Plan nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ist für den Plan nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sind im Planfeststellungsverfahren die Verfahrensschritte des Teils 2 Abschnitt 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

2. In § 86 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Wörter „sofern für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei Bauleitplänen eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Satz 2 erforderlich, ist hierauf bei der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.“

2. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind;“.

Artikel 9**Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 8 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 29a bleibt unberührt.“ angefügt.
2. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen

Bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 Abs. 1, einschließlich besonderer Kapitel oder gesonderter Teilpläne insbesondere über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen, ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde zu beteiligen. Der Entwurf des Plans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Bekanntmachung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Der angenommene Plan ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt zu machen; dabei ist über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten. § 29a findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Abfallwirtschaftsplan nach § 29 Abs. 1 um einen Plan handelt, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. § 29a gilt für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.“

Artikel 10**Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben**

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe angefügt:

„dd) Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;“.
2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, dass die übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

Artikel 11**Bekanntmachung der Neufassung**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Dieser Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Anpassung des geltenden deutschen Bundesrechts an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17). Die Richtlinie 2003/35/EG war bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen.

Durch die Richtlinie 2003/35/EG werden unter anderem die Vorgaben von den Artikeln 6 und 7 des „UN ECE – Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (sogenannte Aarhus-Konvention) im Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG in das deutsche Recht wird das nationale Recht zugleich weiter an die Anforderungen der Aarhus-Konvention angepasst. Deutschland hat wie auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft selbst dieses Übereinkommen, welches im Oktober 2001 in Kraft getreten ist, im Jahre 1998 gezeichnet.

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2003/35/EG

Die Richtlinie 2003/35/EG verfolgt gemäß ihrem Artikel 1 das Ziel, zur Erfüllung der Pflichten aus der Aarhus-Konvention im europäischen Gemeinschaftsrecht beizutragen. Damit verpflichtet die Richtlinie zur

- Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EG-Rechts, die nicht bereits nach der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programmen (ABl. EG Nr. L 197 S. 30, sogenannte SUP-Richtlinie) einer Strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen,
- Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40, sogenannte UVP-Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26, sogenannte IVU-Richtlinie),
- Ergänzung bzw. Schaffung von Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere auch für Umweltverbände, bei Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie der EG.

2. Stand der Umsetzung in anderen EU-Staaten sowie Stand des von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens

- a) Nach Mitteilung der Europäischen Kommission im Dezember 2005 hatten zu diesem Zeitpunkt noch neun EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) keine vollständige Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG notifiziert. Die bestehenden Umsetzungsdefizite betrafen Artikel 2 (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen) sowie in Einzelfällen auch Details der Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-Vorhaben und IVU-Anlagen.
- b) Die Europäische Kommission hat wegen der nicht vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG mit Aufforderungsschreiben vom 28. Juli 2005 gemäß Artikel 226 Abs. 1 des EG-Vertrages ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Nach Übersendung von Mitteilungen der Bundesregierung vom 26. und 28. September 2005 hat die Europäische Kommission mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 226 Abs. 1 des EG-Vertrages übermittelt. Diese hat die Bundesregierung durch eine Mitteilung vom 6. Februar 2006 beantwortet. Im Juni 2006 hat die Europäische Kommission gemäß Artikel 226 des EG-Vertrages den Europäischen Gerichtshof angerufen.

3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

- a) Die erforderliche Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EG-Rechts, die nicht bereits nach der SUP-Richtlinie 2001/42/EG einer Strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, löst bei vier Planungskomplexen Änderungsbedarf aus:
 - Erforderlich ist die Schaffung von ergänzenden Regelungen zur bereits nach geltendem Recht vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Luftreinehalteplänen in § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 2 Nr. 4).
 - Erforderlich ist die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung für das „Batterieprogramm“ der Bundesregierung in einem eigenständigen Gesetz für Batterieprogramme (Artikel 5).
 - Erforderlich ist ferner die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei Programmen nach der Richtlinie 91/676/EWG im Düngemittelgesetz (Artikel 6).
 - Erforderlich ist auch die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit diese Pläne keiner Strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz vom

25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG, BGBl. I S. 1746) bedürfen (Artikel 9).

b) Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen erfolgt im Wesentlichen durch Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Artikel 1 des Gesetzentwurfs. Weitgehend handelt es sich hier um Präzisierungen oder Klarstellungen im geltenden Recht. Wesentlich sind folgende Anpassungen:

- Für Vorhaben, die der Verteidigung dienen, kann wie bereits im geltenden deutschen Recht im Einzelfall eine Anwendung des UVPG ausgeschlossen oder eine Ausnahme von den Anforderungen des UVPG zugelassen werden, wenn zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern. Die genauen Modalitäten eines solchen Ausschlusses oder solcher Ausnahmen richteten sich bisher nach einer Verwaltungsrichtlinie des Bundesministeriums der Verteidigung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen worden ist, und sollen zukünftig zur ordnungsgemäßen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch eine Rechtsverordnung geregelt werden (§ 3 Abs. 2 UVPG).
- Die Kernbestimmung über die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) wird an die europarechtlichen Anforderungen angepasst und enthält zukünftig unter anderem einen detaillierten Katalog, der Mindestvorgaben zu den bei der Bekanntmachung des Vorhabens zu Beginn des Beteiligungsverfahrens mitzuteilenden Informationen enthält.
- Die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 8, 9a und 9b UVPG) werden an die neu gefasste Bestimmung zur Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorgaben des Europarechts angepasst.

Diese Änderungen des UVPG führen zu Folgeänderungen bei den speziellen UVP-Vorschriften in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV).

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG für UVP-pflichtige Bauvorhaben erfolgte bereits in dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).

Erforderliche Änderungen im UVPG zur Übernahme der europarechtlichen Definition von „Öffentlichkeit“ und „Betroffene Öffentlichkeit“ sind mit dem Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG, BGBl. I S. 1746) bereits vorgenommen worden.

Für UVP-pflichtige Vorhaben des Bergrechts ist eine gesonderte Anpassung der Verordnung über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben bereits weitgehend durch die Zweite Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452) erfolgt. Hier besteht lediglich noch ein geringfügiger ergänzender Regelungsbedarf.

- c) Die in den Artikeln 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und 3 (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vorgesehenen Änderungen dienen der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 4 der Richtlinie 2003/35/EG für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrieanlagen nach der IVU-Richtlinie 96/61/EG. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren entspricht bereits in weiten Teilen den Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2003/35/EG. Deshalb kann sich die Umsetzung in deutsches Recht auf die Schließung von „Lücken“ beschränken.
- d) Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG zum Rechtsschutz in Bezug auf Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie erfolgt durch das separate Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG.
- e) Im Zusammenhang mit dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung sind einige weitere Änderungen des UVPG (Artikel 1) und des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel 7) vorgesehen, die fachlich sinnvoll sind und in der Praxis aufgetretene Fragen beantworten.

II. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

1. Gesetzgebungskompetenz

a) Allgemeines

Der Bund besitzt keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Umweltrecht. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes richtet sich – wie auch bei bisherigen Änderungen des UVPG – nach dem jeweiligen Vorhaben bzw. Plan oder Programm, für das die Verfahrensregelungen, unter anderem bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, geändert werden sollen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des UVPG und der weiteren oben genannten Bundesgesetze und -verordnungen ergibt sich in erster Linie aus den Kompetenzen des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11, 11a, 17, 18, 21 bis 24 des Grundgesetzes). Ergänzend wird auf die Rahmengesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Grundgesetzes zurückgegriffen. Soweit die in Artikel 73 Nr. 6 und 6a des Grundgesetzes genannten Verkehrsbereiche und Angelegenheiten der Verteidigung nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes betroffen sind, besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

b) Ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Soweit die Regelungen nach Artikel 1, mit denen das UVP-Verfahren an die Vorgaben des geänderten EG-Rechts angepasst werden sollen, Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen betreffen, können sie – wie bereits beim Erlass und der bisherigen Änderungen des UVPG – auf Artikel 73

Nr. 6 und 6a und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 11a, 17, 18, 21 bis 24 des Grundgesetzes gestützt werden. Die Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverordnungsermächtigung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben, die der Verteidigung dienen, ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Soweit Regelungen zum gerichtlichen Verfahren getroffen werden, beruhen diese auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

Die Regelungen in Artikel 2 zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und in Artikel 3, mit der die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geändert werden soll, beruhen, soweit sie die Zulassung von Industrieanlagen betreffen, auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 18 und 24 des Grundgesetzes.

Die Regelungen in Artikel 4 zur Atomrechtlichen Verfahrensordnung können auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a des Grundgesetzes gestützt werden.

Die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers für die in Artikel 2, 5 und 9 vorgesehenen Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung beziehungsweise Änderung von Luftreinhalteplänen, Batterieprogrammen und Abfallwirtschaftsplänen ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 6, der die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Aktionsprogrammen nach dem Düngemittelgesetz regelt, folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 17 des Grundgesetzes.

Die Regelungen in Artikel 7, die eine Änderung des Flurberreinigungsgesetzes vorsehen, werden auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 und 18 des Grundgesetzes gestützt. Die Regelungen in Artikel 8 werden auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 des Grundgesetzes und die Regelungen in Artikel 10 auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes gestützt.

c) Rahmengesetzgebungskompetenz

Soweit die Regelungen zur Änderung des UVPG in Artikel 1 mittelbar auch wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben betreffen (Nummer 13 und 17 der Anlage 1 zum UVPG) und damit für den Bereich Wasserhaushalt und den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind, können sie – wie bereits beim Erlass und bisheriger Änderungen des UVPG – auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Grundgesetzes gestützt werden.

2. Erforderlichkeit der Bundesregelungen nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes bzw. nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 75 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

a) Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des UVPG sowie die weiteren Änderungen in den Artikeln 2, 3, 4 und 7 dienen der Umsetzung der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie bzw. der durch die Richt-

linie 2003/35/EG geänderten IVU-Richtlinie, also von Gemeinschaftsrecht der EG. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Vorschriften für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung an die geänderten EG-Vorgaben angepasst und dadurch in geringem Umfang fortentwickelt. Die Grundstrukturen des derzeit geltenden UVP-Verfahrens sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bleiben unberührt.

Die vorgesehenen Änderungen und Klarstellungen im vorliegenden Gesetz bauen auf bestehende Verfahrensregelungen auf, denen nach der UVP-Richtlinie ein medienübergreifender Ansatz zu Grunde liegt, der alle Umweltaspekte umfasst und die Beachtung der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Schutzgütern vorschreibt. Gegenstand dieser Regelungen sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes oder die Grenzen eines EG-Mitgliedstaates überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Daher können auch die ergänzenden Regelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nur aus übergeordneter Perspektive getroffen werden. Dies erfordert eine bundesgesetzliche Regelung.

Die bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere die ergänzenden Regelungen zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in den §§ 8 bis 9a des UVPG, gewährleisten einen einheitlichen UVP-Standard. Würden die Regelungen auf Landesebene erlassen, wäre mit sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen zu rechnen, die den länderübergreifenden Auswirkungen der Vorhaben nicht gerecht werden würden. Eine qualitativ vergleichbare Umweltverträglichkeitsprüfung im Bundesgebiet wäre dann nicht möglich. Zudem würden verschiedene Landesregelungen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für die Rechtsanwender führen. Diese könnten sich nicht darauf verlassen, dass im UVPG als Stammgesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung sämtliche europarechtlichen Anforderungen umgesetzt sind, sondern müssten zusätzlich auf die verschiedenen Länderregelungen zurückgreifen, sofern hier bereits eine Umsetzung der geänderten Richtlinienbestimmungen erfolgt ist. Dies würde eine unzumutbare Zersplitterung des Rechts darstellen.

Bei unterschiedlichen Regelungen durch die Länder zur Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie bestünde die Gefahr einer ungleichen Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund einer ungleichen Informationsbasis. Dadurch wäre eine bundesweit vergleichbare Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr gewährleistet. Es wäre mit unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zu rechnen. Die bundesgesetzlichen Regelungen sichern die notwendige einheitliche Transparenz des Genehmigungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Öffentlichkeit und ermöglichen eine gleichartige Beteiligung über Landesgrenzen hinweg. Insbesondere gilt dies für die Regelungen über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine unterschiedliche Handhabung bei der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung könnte zu Konflikten mit Relevanz für die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland führen. Zur Vermeidung entsprechender Konflikte ist die Sicherung

eines einheitlichen Auftretens Deutschlands hierbei im gesamtstaatlichen Interesse unentbehrlich.

Die Ergänzungen im Bundesrecht sind daher bereits zwingend erforderlich, um eine Rechtssplitterung und die damit verbundenen erheblichen Rechtsunsicherheiten für die Rechtsanwender zu verhindern.

Die bestehenden UVP-Regelungen beinhalten verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulassung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit auch zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für Bürger und Wirtschaft, der im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, unerlässlich. Um diese Einheitlichkeit der Rahmenbedingungen für das gesamte Bundesgebiet zu erhalten, muss auch die Anpassung dieser Regelungen an die geänderten europäischen Vorgaben bundesgesetzlich erfolgen. Würden die Regelungen den Bundesländern überlassen bleiben, könnten die einzelnen Klarstellungen und Präzisierungen sehr unterschiedlich vorgenommen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in den einzelnen Bundesländern würde dadurch sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Dies könnte zur Folge haben, dass Bundesländer mit weitreichenderen Ergänzungen des UVP-Rechts, insbesondere bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, im Vergleich zu anderen Bundesländern von Unternehmen nicht als Standort in Betracht gezogen werden. Umgekehrt könnten Unternehmer sich auch bevorzugt in Bundesländern ansiedeln, die klarere Regelungen zur Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie erlassen haben. Zudem könnten sich für ortsgebundene Unternehmen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Unternehmen ergeben, die sich in Ländern mit weniger weitreichenden Ergänzungen beziehungsweise klareren Regelungen im UVP-Recht niederlassen. Hierdurch können Hindernisse und Schranken für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichtet werden, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen können. Um dies zu vermeiden, ist eine Änderung des Bundesgesetzes unvermeidlich.

Die Regelungen zur Klarstellung und Ergänzung des UVP-Verfahrens sind somit erforderlich, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes zu wahren.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Soweit der Bund mit den ergänzenden Regelungen im UVPG von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz Gebrauch macht (Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes), sind diese Regelungen aus den selben Gründen wie die Regelungen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

- b) Die bundesgesetzliche Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei Luftreinhalteplänen nach Artikel 2, Batterieprogrammen nach Artikel 5, bei Aktionsprogrammen nach dem Düngemittelgesetz in Artikel 6 und bei Abfall-

wirtschaftsplänen in Artikel 9, die nach der SUP-Richtlinie keiner Strategischen Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, ist zur Herstellung der notwendigen Rechtseinheit erforderlich.

In den umweltbezogenen Plänen und Programmen werden Entscheidungen getroffen, die vielfach überörtliche oder überregionale Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der Öffentlichkeit soll bundesweit einheitlich Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung dieser Pläne und Programme zu beteiligen. Die bundesgesetzlichen Vorschriften zu dieser Beteiligung sollen sicherstellen, dass Informationen, die für die Planung von Bedeutung sein können, auf möglichst breiter Basis in das Verfahren eingebracht werden können. Für die Qualität der planerischen Entscheidungen mit Blick auf die – auch länderübergreifende – Umweltbezogenheit kommt der Öffentlichkeitsbeteiligung eine hohe Bedeutung zu. Blicke die Regelung den Bundesländern überlassen, würden sich voraussichtlich unterschiedliche Beteiligungsstandards ergeben. Die Öffentlichkeit wäre hinsichtlich des Umfangs sowie der Art und Intensität der Mitwirkung am Verfahren davon abhängig, in welchem Bundesland der Plan oder das Programm aufgestellt wird. Damit wäre die Wirksamkeit dieses Instruments bundesweit nicht in gleicher Weise gewährleistet. Um zu vermeiden, dass gravierende Rechtsunsicherheiten bei der Beteiligung an Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren entstehen, müssen die Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung bundesgesetzlich fixiert werden.

Die Regelungen für Batterieprogramme in Artikel 5 und für Aktionsprogramme nach dem Düngemittelgesetz in Artikel 6 müssen zudem zwingend im Bundesrecht erfolgen, da diese Programme lediglich in Bundesregelungen vorgesehen sind und nicht von den Ländern, sondern nur durch die Bundesregierung aufgestellt beziehungsweise geändert werden können. Ohne Bundesregelung würden Regelungslücken entstehen. Eine rechtssichere Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG ist daher nur durch den Bund möglich. Die Bundesregelungen sind erforderlich.

3. Anforderungen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes

Der Gesetzentwurf ändert in Artikel 1 die bestehenden Regelungen in den § 2 Abs. 1 Satz 3, § 3a Satz 2, § 3c Satz 6, §§ 8, 9 Abs. 1 bis 2, §§ 9a, 9b, 11 Satz 3 UVPG und trifft hierdurch in Bezug auf wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben unmittelbar geltende oder in Einzelheiten gehende Regelungen, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht jeweils die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls erfüllen.

Wie dargestellt, werden mit dem Gesetzentwurf lediglich Klarstellungen und Anpassungen der bereits bestehenden Verfahrensregelungen zur UVP im UVPG an europäische Vorgaben vorgenommen. Der Rahmengesetzgebung unterliegen diese Regelungen nur insoweit, wie sie mittelbar auch wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben betreffen. Ihnen kommt insofern jedoch eine unmittelbar geltende Wirkung zu.

Die Regelungen haben im Rahmen sowohl dieses Gesetzentwurfs als auch des UVPG Ausnahmecharakter. Sie ändern lediglich wenige Einzelregelungen des UVPG. Die bestehenden Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer nach dem UVPG werden durch die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich nicht berührt.

In qualitativer Hinsicht ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, dass die Bestimmungen wegen der übergreifenden, nicht auf ein Bundesland beschränkten Bedeutung der einschlägigen Vorhaben unerlässlich sind. Mit ihnen wird sichergestellt, dass in einem Kernbereich des UVP-Verfahrens bundesweit inhaltsgleiches Recht existiert.

Die Änderungen im UVP-Verfahren lassen die Grundstrukturen des derzeit vorgesehenen Verfahrens unverändert. Die vorgesehenen Regelungen sind geringfügig, so dass aus quantitativer Sicht der Regelungsspielraum der Bundesländer im Vergleich zur jetzigen Rechtslage nur in sehr geringem Maße eingeschränkt wird. Mit den vorgesehenen Regelungen zur Klarstellung, die einen Großteil der Änderungen ausmachen, ist hingegen keine inhaltliche Ausweitung der Bundesregelungen verbunden. Die Bestimmungen sind nicht abschließend, sondern ermöglichen den Bundesländern abweichende und ergänzende Regelungen. Sie belassen den Landesgesetzgebern insgesamt weiterhin einen weiten Spielraum für eine prägende Ausfüllung. So können die Bundesländer für Vorhaben aus dem Bereich der Rahmengesetzgebung unter anderem weiterhin durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Daneben können die Bundesländer spezifische Verfahrensregelungen wie beispielsweise die Zuständigkeit der Behörden regeln.

Zu den auf wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben (Nummer 13 und 17 der Anlage 1 zum UVPG) unmittelbar anwendbaren Änderungen in den Verfahrensvorschriften des UVP-Gesetzes im Einzelnen:

Bei der Änderung in § 2 Abs. 1 Satz 3 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Angleichung an die künftigen Verwendung der Begrifflichkeit „Beteiligung der Öffentlichkeit“.

In § 3a Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass neben dem Umweltinformationsgesetz des Bundes auch entsprechende landesgesetzlich Vorschriften den Zugang zu Umweltinformationen regeln werden.

§ 3c Satz 6 dient lediglich der Klarstellung, indem er die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Dokumentation der von der zuständigen Behörde durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls ausdrücklich in den Gesetzestext aufnimmt. Dies entspricht bereits der geltenden deutschen Vollzugspraxis und ist daher für die Behörden keine Neuerung. Der Regelung kommt vor allem bezüglich einer nachfolgend möglichen gerichtlichen Kontrolle große Bedeutung zu. Um bundesweit sicherzustellen, dass Dokumentationen im Hinblick auf ein mögliches Gerichtsverfahren ordnungsgemäß erfolgen, ist die Regelung unerlässlich.

In § 8 werden die Regelungen für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung geringfügig im Hinblick auf eine Beteiligung der inländischen Öffentlichkeit und in Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens ergänzt. Eine bundesgesetzliche

Ergänzung der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet eine bundesweit einheitliche Handhabung bei der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung und damit ein einheitliches Auftreten Deutschlands gegenüber den Nachbarstaaten. Zur Vermeidung von Konflikten mit Relevanz für die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland ist eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich.

Mit den Änderungen des § 9 Abs. 1 wird die Regelung an die neue Begrifflichkeit „Beteiligung der Öffentlichkeit“ angepasst.

Bei den Ergänzungen in § 9 Abs. 1a und 1b handelt es sich um die notwendige Umsetzung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 2 und 3 der geänderten UVP-Richtlinie. Die Regelungen beschränken sich auf Mindestvorgaben für Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den notwendigen einheitlichen Mindeststandard im Bundesgebiet unerlässlich sind. Die Regelungen bedeuten gegenüber dem geltenden Recht größtenteils keinen praktischen Unterschied, da die Praxis im Rahmen einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung die notwendigen Informationen ohnehin veröffentlicht. Im Übrigen sind die Mindestvorgaben im Hinblick auf bundesweit einheitliche Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und damit einheitliche Transparenz im UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren unverzichtbar. Weitergehende Regelungen der Bundesländer bleiben unverändert möglich.

Die Änderung des § 9 Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikels 10a Unterabsatz 7 der geänderten UVP-Richtlinie und dient dem Rechtsschutz der Öffentlichkeit. Der Vorschrift kommt daher vor allem Bedeutung im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren zu.

Die Änderungen in den Vorschriften zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 9a und 9b) betreffen nur solche UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren für wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben, die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können. In diesen Fällen wird das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit an die redaktionellen und präzisierenden Änderungen bei den nationalen Beteiligungsmöglichkeiten angepasst. Eine unterschiedliche Handhabung bei der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund unterschiedlicher Länderregelungen könnte zu Konflikten mit Relevanz für die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland führen. Zur Vermeidung entsprechender Konflikte ist die Gewährleistung eines einheitlichen Auftretens Deutschlands in solchen Verfahren im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich.

Die redaktionelle Anpassung von § 11 Satz 3 stellt eine Folgeänderung zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ in § 9 dar.

III. Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung zwingender Vorgaben des Gemeinschaftsrechts durch die Richtlinie 2003/35/EG. Eine Nichtumsetzung dieser Vorgaben würde zu Sanktionen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Deutschland gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrags führen. Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Konzeption standen angesichts der detail-

lierten Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG nicht zur Verfügung. Auf Grund des Rechtscharakters der Richtlinie sind rechtliche Selbstverpflichtungen zur ordnungsgemäßen Umsetzung in nationales Recht ungeeignet, zumal die Verpflichtungen sich weitgehend an staatliche Stellen wenden.

IV. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft. Personen werden von den Regelungsvorschlägen überwiegend lediglich mittelbar betroffen. Adressaten sind primär die Behörden der öffentlichen Verwaltung und dabei überwiegend die Länder. Soweit durch den Gesetzentwurf die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit ergänzt werden, besteht kein Unterschied zwischen Frauen und Männern. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

Die Regelungen sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 BGleG geschlechtergerecht formuliert worden.

V. Gesetzesfolgen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG werden die bereits bestehenden Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im UVPG, im Bundesimmissionsschutzgesetz, in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) lediglich präzisiert und klarer gefasst. Für den Bund, die Länder und Gemeinden entstehen hierdurch grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten und kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Durch die vorgesehenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Grund der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten IVU-Richtlinie wird für die Vollzugsbehörden der Länder allerdings zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der jedoch nicht abschätzbar und auf Grund der europarechtlichen Vorgaben unvermeidbar ist. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand hat letztlich jedoch keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder, weil die Kosten aufgrund der einschlägigen Gebührenregelungen von den Antragstellern zu tragen sind.

Soweit durch das Gesetz gegenüber dem geltenden Recht als zusätzliches Verfahrenserfordernis eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung und Änderung von vier verschiedenen Arten von Plänen und Programmen eingeführt werden, wird bei Bund und Ländern gegebenenfalls ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand anfallen. Die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung kann jedoch auch die Akzeptanz dieser planerischen Entscheidungen stärken und zur Vermeidung von Fehlplanungen beitragen. Dadurch ergeben sich Entlastungseffekte für die öffentlichen Haushalte.

Dem Bund können insofern in geringfügigem Umfang zusätzliche Kosten bei der Aufstellung oder Änderung von Batterieprogrammen und Aktionsprogrammen nach dem Düngemittelgesetz entstehen. Diese Pläne und Programme nach der Richtlinie 91/157/EWG und nach der Richtlinie 91/676/EWG stellt er jedoch lediglich punktuell und in größeren Abständen auf. Die daraus resultierenden etwaigen Kosten lassen sich gegenwärtig allerdings noch nicht abschätzen. Die dem Bund gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben sowie ein etwaiger Mehrbedarf an Planstellen und Stellen werden innerhalb des jeweils betroffenen Einzelplans eingespart.

Den Behörden der Länder, die für die Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen zuständig sind, werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten erwachsen, da für diese Pläne bereits nach geltendem Recht eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist. Soweit den Behörden der Länder durch die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei denjenigen Abfallwirtschaftsplänen, für die keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, zusätzliche Kosten entstehen sollten, sind diese durch das Gemeinschaftsrecht bedingten Kosten derzeit nicht abschätzbar.

Die aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes entstehenden Kosten können nicht vermieden werden, da sie auf Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG beruhen.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Der Wirtschaft werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Änderungen in den Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen sind klarstellender Natur beziehungsweise enthalten Präzisierungen, die grundsätzlich keine Mehrkosten für Wirtschaftsunternehmen zur Folge haben. Die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können zu Kosten für Unternehmen und Wirtschaft führen, soweit die Länder hierfür Gebühren erheben. Diese Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar, dürften aber eher gering sein. Sie beruhen zudem auf europarechtlichen Vorgaben und sind damit unvermeidbar. Durch die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Planungsverfahren von Behörden ist die Wirtschaft nicht unmittelbar betroffen.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge dessen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindizes) jedoch nicht ausreichen, um unmittelbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Die Maßnahme entfaltet be- und entlastende Wirkungen (Verwaltungsaufwand, Gebühreneinnahmen) für die öffentlichen Haushalte, die aber per Saldo zu gering ausfallen dürften, um mittelbare Preiswirkungen zu induzieren.

VI. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich, da die Richtlinie 2003/35/EG, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden soll, eine solche Möglichkeit nicht vorsieht.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neu gefasste Überschrift von § 9 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 9) und an die Aufhebung des bisherigen § 19 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 17) angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 UVPG)

Die redaktionelle Anpassung von § 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG stellt eine Folgeänderung zur zukünftig einheitlichen Verwendung des Begriffes „Beteiligung der Öffentlichkeit“ dar (vgl. Artikel 1 Nr. 9).

Zu Nummer 3 (§ 3 UVPG)

a) Die Änderung von § 3 Abs. 2 Satz 1 UVPG dient der Umsetzung des durch die Richtlinie 2003/35/EG neu gefassten Artikels 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie.

Der bisherige Artikel 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie sah eine generelle Ausnahme für Projekte, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, aus dem Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie vor. Dem ist der deutsche Gesetzgeber bei der Verabschiedung des UVPG in der 11. Legislaturperiode nicht gefolgt und hat stattdessen auch Vorhaben der Landesverteidigung grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen. Hieron konnte nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UVPG a. F. in Verbindung mit einer Verwaltungsrichtlinie des Bundesministeriums der Verteidigung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen war, die Anwendung des UVPG ausgeschlossen oder Ausnahmen von den Anforderungen des UVPG zugelassen werden, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erforderten. Diese gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 2 UVPG a. F. wird derzeit durch die „Richtlinie für die Durchführung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Neufassung –“ vom 28. Februar 2003 (VMBL. 2003 S. 81, berichtet VMBL. 2003 S. 96) umgesetzt.

Diesem Ansatz des geltenden deutschen Rechts, Vorhaben der Landesverteidigung grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Rechts der UVP zu unterwerfen, folgt nun auch die Neufassung von Artikel 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie. Diese Neufassung war erforderlich, um auf Ebene des Gemeinschaftsrechts der Vorgabe von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Aarhus-Konvention zu entsprechen, welche ebenfalls Tätigkeiten der Landesverteidigung grundsätzlich einem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung unterwirft, hiervon jedoch Ausnahmen

im Einzelfall zulässt, wenn damit Nachteile für die Zwecke der Landesverteidigung verbunden wären.

Damit entspricht das geltende deutsche Recht bereits inhaltlich der Vorgabe der geänderten UVP-Richtlinie. Da zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht nur nationale Rechtsvorschriften in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zulässig sind, bedarf es einer Umgestaltung von § 3 Abs. 2 Satz 1 UVPG in eine Verordnungsermächtigung. Auf dieser Grundlage ist dann nachfolgend eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die geltende „Richtlinie für die Durchführung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Neufassung –“ in die Form einer Rechtsverordnung überführt.

Die Neufassung von § 3 Abs. 2 Satz 1 UVPG bewirkt die Umgestaltung der bislang geltenden Vorschrift in eine Verordnungsermächtigung, ohne den Regelungsgehalt zu verändern. Die Bezeichnung der ermächtigten Ministerien wird entsprechend der im Bundesrecht üblichen Praxis verschlicht. Zudem wird nun wie bei der Strategischen Umweltprüfung in § 2 Abs. 5 UVPG einheitlich der Begriff „Verteidigung“ verwendet.

Für die auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 1 UVPG zu erlassende Rechtsverordnung besteht kein Zustimmungsbedürfnis durch den Bundesrat. Ein solcher Ausschluss ist gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil für die Rechtsverordnung ansonsten ein Zustimmungsbedürfnis bestände, da sie auf Grund eines Bundesgesetzes, das selbst der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, erlassen werden wird. Ein solches Zustimmungsbedürfnis wäre jedoch nicht sachgerecht, da die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 UVPG lediglich von Bundesbehörden vollzogen werden wird.

b) In § 3 Abs. 2 Satz 4 UVPG erfolgt die Umstellung auf die sächliche Bezeichnung der beteiligten Ministerien sowie eine redaktionelle Konkretisierung der Berichtspflicht auf die Anwendung der neuen Rechtsverordnung nach Satz 1.

Zu Nummer 4 (§ 3a UVPG)

a) Die Anpassung des Verweises in § 3a Satz 2 UVPG erfolgt zur Klarstellung, weil die Umsetzung der neu gefassten Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 41 S. 26) nicht mehr allein durch ein Umweltinformationsgesetz des Bundes vorgenommen wird (vgl. hierzu Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel, BGBl. I S. 3704), sondern für die Tätigkeit von Landesbehörden eigenständig durch landesgesetzliche Vorschriften zu regeln ist. Demgegenüber stellen allgemeine Akteneinsichtsrechte (z. B. § 29 VwVfG, § 25 SGB X) bzw. allgemeine Informationsrechte (z. B. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und der Länder) keine Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen dar.

b) Mit der Anfügung eines neuen Satzes 4 in § 3a UVPG soll klargestellt werden, in welchem Umfang Vorprüfungsergebnisse im gerichtlichen Verfahren überprüft werden können. Mit der Formulierung „nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung“ räumt § 3c UVPG der zuständigen Behörde einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum ein. Die behördliche Prognose nach § 3c UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, soll nur daraufhin überprüft werden können, ob die Vorprüfung in einem nach § 3c UVPG ordnungsgemäßen Verfahren durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis dieser Vorprüfung nachvollziehbar ist. Das wird mit dem neu angefügten Satz klargestellt. Diese ausdrückliche Regelung erscheint geboten, weil die durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingeführte Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ein relativ neues Vollzugsinstrument ist, zu dem sich noch keine gefestigte gerichtliche Spruchpraxis entwickelt hat. Rückschlüsse auf die Überprüfbarkeit gesetzlich eingeräumter Beurteilungsspielräume in anderen Rechtsvorschriften lässt die Vorschrift daher nicht zu. Nachvollziehbarkeit im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass das Ergebnis durch das Gericht lediglich auf Plausibilität zu überprüfen ist. Die Regelung gilt für die Ergebnisse von allen Vorprüfungen des Einzelfalls nach § 3c UVPG, die aufgrund der Anlage 1 oder von anderen Rechtsvorschriften, beispielsweise § 3e Abs. 1 Nr. 2 oder § 3f UVPG, vorgeschrieben sind. Wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchgeführt, ist deren Ergebnis nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig, sondern nur mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens am Ende des Zulassungsverfahrens anfechtbar. Relevant wird die Frage der Überprüfbarkeit des Ergebnisses der Vorprüfung nur in den Fällen, in denen eine Vorprüfung zum Ergebnis geführt hat, dass eine UVP unterbleiben soll.

Zu Nummer 5 (§ 3c UVPG)

Die Anfügung eines neuen Satzes 6 in § 3c UVPG dient der Klarstellung und trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Juni 2004 (Rechtssache C-87/02, Kommission gegen Italien) Rechnung. In diesem Urteil hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass „eine Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, nach der ein Projekt auf Grund seiner Merkmale keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen zu werden braucht, alle Angaben enthalten muss, die erforderlich sind, um kontrollieren zu können, dass sie auf eine angemessene, den Anforderungen der Richtlinie 85/337 entsprechende Vorprüfung gestützt ist.“ Eine solche vom Europäischen Gerichtshof geforderte Dokumentation, der von der zuständigen Behörde nach § 3c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls zur Frage der UVP-Pflicht eines Vorhabens, entspricht der geltenden deutschen Vollzugspraxis. Eine derartige Dokumentation ist im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofes primär für Vorprüfungen erforderlich, nach deren Ergebnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll. Aber auch bei Vorprüfungen, mit denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht wird, hat die Dokumentation

im Hinblick auf daraus resultierenden, in der Regel vom Vorhabenträger zu tragenden Verfahrenskosten Relevanz, beispielsweise bei einer späteren, separaten Anfechtung eines Kostenbescheids. Die Aufnahme einer solchen Regelung entspricht einem Bedürfnis der Vollzugspraxis nach einer eindeutigen gesetzlichen Fixierung. Danach dokumentiert die zuständige Behörde die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll in begründeter und inhaltlich nachvollziehbarer Weise. Dabei sollte – beispielsweise entsprechend einem von Fachleuten des Bundes und der Länder im Jahre 2003 entwickelten „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (siehe unter http://www.bmu.de/de/1024/js/download/vorpr_uvpg/) – unter Heranziehung der Vorgaben von § 3c UVPG und der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG insbesondere auf

- die Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde lagen,
- die Zuordnung des Vorhabens zu Anlage 1 des UVPG bzw. zu den entsprechenden Rechtsvorschriften, die das Erfordernis der Vorprüfung des Einzelfalls begründen,
- die überschlüssige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen,
- die Einschätzung, ob möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich sein können, sowie
- das abschließende Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls

eingegangen werden.

Der ordnungsgemäßen Dokumentation der Durchführung und des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls wird vor allem im Hinblick auf eine nachfolgend mögliche gerichtliche Kontrolle große Bedeutung zukommen. Aus den allgemeinen Regeln ordnungsgemäßer Aktenführung ergibt sich, dass die zuständige Behörde diese Dokumentation der Vorprüfung aktenkundig zu machen hat.

Zu Nummer 6 (§ 3e UVPG)

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers beim Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG, BGBl. I S. 1746). Durch die Streichung des bis dahin geltenden § 3c Abs. 2 UVPG a. F. wurde der bisherige Absatz 1 des § 3c der einzige Absatz. Die geänderte Verweisung stellt dies klar.

Zu Nummer 7 (§ 3f UVPG)

Die Änderungen beseitigen ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers beim Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG, BGBl. I S. 1746). Durch die Streichung des bis dahin geltenden § 3c Abs. 2 UVPG a. F. wurde der bisherige Absatz 1 des § 3c der einzige Absatz. Die geänderte Verweisung stellt dies klar.

Zu Nummer 8 (§ 8 UVPG)

a) Die Ergänzung von § 8 Abs. 1 Satz 3 UVPG dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie. Damit wird

klargestellt, dass der zuständigen Behörde des anderen Staates auch die Informationen gemäß § 9 Abs. 1a und 1b Satz 1 Nr. 2 UVPG n. F. zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese Behörde weitere Behörden und die Öffentlichkeit im anderen Staat ordnungsgemäß beteiligen kann.

- b) In § 8 Abs. 3 Satz 1 UVPG wird klargestellt, dass der einem anderen Staat zu übermittelnden Entscheidung über die Zulassung neben der Begründung auch eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. Diese Ergänzung dient durch die Mitteilung der in der Rechtsbehelfsbelehrung enthaltenen Informationen der Umsetzung von Artikel 10a Unterabsatz 7 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie. Im Hinblick auf die erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten bei UVP-Vorhaben (vgl. Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG) wird zugleich der damit verbundenen Begrenzung durch Fristen für den Rechtsschutz Bedeutung zukommen. Für den Beginn der Frist ist jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Übermittlung an den anderen Staat, sondern auf die Bekanntmachung durch den anderen Staat an die dort betroffene Öffentlichkeit abzustellen.

Der vorgesehenen Regelung wird in der Verwaltungspraxis bei der Inkraftsetzung von Bebauungsplänen genüge getan. Nach § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung eines Bebauungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Im Übrigen gilt für Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne, die erhebliche Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten haben, nach § 47 Abs. 2 VwGO eine zweijährige Antragsfrist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die in sonstigen Fällen eine kürzere Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs von einem Monat statt von einem Jahr nach sich zieht, ist hier nicht erforderlich. Die Frist des § 47 VwGO ist doppelt so lang wie die Frist des § 58 Abs. 2 VwGO für die Anfechtung von Verwaltungsakten bei fehlerhafter oder unterliegender Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Nummer 9 (§ 9 UVPG)

- a) Aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG wird zukünftig im UVPG einheitlich der europarechtliche Begriff „Beteiligung der Öffentlichkeit“ verwendet. Damit wird die Harmonisierung der Begrifflichkeit im Bundesrecht insgesamt (vgl. beispielsweise das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien – Europarechtsanpassungsgesetz Bau – vom 24. Juni 2004, BGBl. I S. 1359) fortgesetzt. Dem dienen neben der Anpassung der Überschrift weitere redaktionellen Änderungen von § 9 UVPG.
- b) In § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG kann der Verweis auf die wesentlichen Unterlagen, die die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit darstellen, entfallen, weil diese Dokumente im neuen Absatz 1b im Zusammenhang festgelegt werden.

Die redaktionellen Anpassungen in den Sätzen 2 und 4 von § 9 Abs. 1 UVPG haben ebenfalls den Zweck einheitlich die Begrifflichkeit „Beteiligung“ zu verwenden. Im

Übrigen bleibt § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG als spezialgesetzliche Ausprägung von § 73 Abs. 8 VwVfG für die Beteiligung der Öffentlichkeit unverändert; die Anwendbarkeit von § 73 Abs. 8 VwVfG in entsprechenden Fallkonstellationen auf die Behördenbeteiligung nach § 7 UVPG wird dadurch nicht berührt.

Die Änderung von § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 und 3 der UVP-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2003/35/EG erfolgten Neufassung. Durch die geänderte Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG wird klargestellt, dass ein Verzicht auf eine Auslegung der Unterlagen entsprechend § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG bei einem Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich ist, da eine solche Einschränkung durch Artikel 6 Abs. 2 und 3 der UVP-Richtlinie nicht zugelassen wird. Die übrigen in Bezug genommenen Bestimmungen des § 73 VwVfG bleiben maßgeblich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG; dies schließt die Anwendbarkeit von § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch auf Vereinigungen im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG ein.

- c) Die in § 9 UVPG neu eingefügten Absätze 1a und 1b dienen der Umsetzung der durch die Richtlinie 2003/35/EG neu gefassten Absätze 2 und 3 in Artikel 6 der UVP-Richtlinie.

§ 9 Abs. 1a Nr. 1 bis 7 UVPG übernimmt – bei Anpassung an die deutsche Rechtssprache – den Katalog des neuen Artikels 6 Abs. 2 Buchstabe a bis g der geänderten UVP-Richtlinie, der wiederum auf Artikel 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention aufbaut. Dabei werden Mindestvorgaben gemacht, welche Informationen der Öffentlichkeit aktiv, d. h. im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung, durch die zuständige Behörde mitgeteilt werden müssen.

Gemäß Nummer 1 ist über den Genehmigungsantrag oder eine sonstige Verfahrenshandlung des Vorhabenträgers zu informieren, also über den Akt, mit dem das Entscheidungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens eingeleitet worden ist. Dabei wird die geltende präzise Formulierung von § 6 Abs. 1 Satz 2 UVPG in § 9 Abs. 1a Nr. 1 UVPG n. F. spiegelbildlich übernommen.

Nach Nummer 2 ist über den Umstand zu unterrichten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung, gegebenenfalls einschließlich einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, durchgeführt wird.

Nummer 3 schreibt die Benennung der zuständigen Behörden vor. Diese Behörden sollen zugleich als Adressat für Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb einer konkret mitgeteilten Frist bezeichnet werden. Ebenso sollen diese zuständigen Behörden als Ansprechpartner für Anfragen in Bezug auf das Teilnahmeverfahren im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht zur Verfügung stehen. In einigen Bundesländern bestehen für den Verfahrensabschnitt der Beteiligung der Öffentlichkeit und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dies wird durch die gesetzliche Formulierung abgebildet.

Nach Nummer 4 ist über die Art einer möglichen Entscheidung durch die zuständige Behörde zu informieren. Diese Vorgabe bezieht sich auf die im konkreten Zulas-

sungsverfahren zulässigen Typen einer Entscheidung (beispielsweise Ablehnung des Vorhabens, Genehmigung oder Planfeststellungsbeschluss). Nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe d der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie kann dies in seltenen Fällen auch durch die Unterrichtung über einen Entscheidungsentwurf erfolgen.

Nummer 5 nimmt Bezug auf die nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen des Trägers des Vorhabens. Hierbei reicht die Bezugnahme auf die Antragsunterlagen und weitere für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Unterlagen aus. Nicht erforderlich ist eine vollständige Auflistung unter genauer Bezeichnung aller Unterlagen.

Nach Nummer 6 sind der Ort und der Zeitraum der Auslegung zur Einsicht mitzuteilen.

Nummer 7 verweist in allgemeiner Form auf die Mitteilung weiterer Einzelheiten zum Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit. Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 5 der jetzt geänderten UVP-Richtlinie enthält entsprechend der früheren Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der UVP-Richtlinie a. F. einen Konkretisierungsauftrag an den EG-Mitgliedstaat. Diese Vorgabe wird im deutschen Recht durch das Verwaltungsverfahrensgesetz und das geltende maßgebliche Fachrecht bereits ausreichend ausgefüllt. Von wesentlicher Bedeutung im praktischen Vollzug von § 9 Abs. 1a Nr. 7 UVPG n. F. wird die Unterrichtung über die Durchführung eines Erörterungstermins sein.

§ 9 Abs. 1b UVPG übernimmt die Vorgaben des neuen Artikels 6 Abs. 3 der geänderten UVP-Richtlinie, welcher wiederum soweit erforderlich Artikel 6 Abs. 6 der Aarhus-Konvention umsetzt. Auch dieser Absatz beinhaltet Mindestvorgaben.

§ 9 Abs. 1b Satz 1 UVPG schreibt zum einen die Auslegung der Unterlagen des Trägers nach § 6 UVPG vor. Zum anderen müssen auch die wichtigsten Berichte und Empfehlungen ausgelegt werden, die der zuständigen Behörde bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben; hierzu können insbesondere wichtige Gutachten oder behördliche Stellungnahmen gehören.

Satz 2 des neuen § 9 Abs. 1b UVPG verweist für weitere relevante Informationen und Unterlagen, die erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens eingehen, auf die Bestimmungen des Bundes und der Länder zur Umsetzung der neuen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG.

Nach Artikel 6 Abs. 2 der geänderten UVP-Richtlinie können im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit auch Mittel der elektronischen Kommunikation, insbesondere die Einstellung von Informationen und Unterlagen auf Internet-Seiten und in elektronischen Verkündungsblättern der zuständigen Behörden, verwendet werden, soweit diese zur Verfügung stehen. Angesichts des heutigen, partiell noch begrenzten Standes der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel sowohl bei Behörden als auch bei der Öffentlichkeit kann dadurch jedoch die traditionelle Beteiligung durch Auslegung von Unterlagen sowie die Anhörung in schriftlicher bzw. mündlicher Form nicht ersetzt werden.

d) Ebenso wie in § 8 Abs. 3 Satz 1 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b) wird in § 9 Abs. 2 UVPG ausdrücklich klargestellt, dass der Bescheid über die Zulässigkeit des Vorhabens neben der Begründung auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss (spezialgesetzliche Ausprägung von § 25 Satz 2 VwVfG). Diese Ergänzung dient vor allem der Umsetzung von Artikel 10a Unterabsatz 7 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie.

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen. Nach § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung eines Bebauungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Diese Regelung genügt den Anforderungen des Artikels 3 Nr. 7 der Richtlinie 2003/35/EG. Im Übrigen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung, die in sonstigen Fällen eine kürzere Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs von einem Monat statt von einem Jahr nach sich zieht, bei der Normenkontrolle gegen Bebauungspläne nicht erforderlich, da insoweit ohnehin die zweijährige Antragsfrist des § 47 VwGO gilt.

e) Die Neufassung von Satz 1 des Absatzes 3 ist eine redaktionelle Folge der neu eingefügten Absätze 1a und 1b in § 9 UVPG, die zu Anpassungen in der Einleitung sowie in den Nummern 1 und 2 führt. In Nummer 4 wird wegen der vorgesehenen Regelungen in § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 4 UVPG anstelle des Begriffes „Rechtsbehelfsbelehrung“ eine allgemeiner gefasste Formulierung verwendet.

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG wird durch die spezielleren Bestimmungen in § 15 Abs. 5 UVPG bzw. § 16 Abs. 3 UVPG abgelöst.

Zu Nummer 10 (§ 9a UVPG)

a) Die Bezugnahme in § 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG auf den in § 2 Abs. 6 UVPG definierten Begriff der Öffentlichkeit stellt entsprechend der Vorgabe von Artikel 7 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie klar, dass sich auch Vereinigungen in einem anderen Staat am Beteiligungsverfahren bei einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligen können.

Entsprechend den Änderungen in § 9 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 9) wird in § 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG anstelle des bisherigen Begriffes „Anhörungsverfahren“ auf die Beteiligung in einem Verfahren nach § 9 UVPG Bezug genommen.

Die Ergänzung der Verweisungskette in § 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG dient der rechtlichen Gleichstellung der Öffentlichkeit eines anderen Staates mit der deutschen Öffentlichkeit, da entsprechend dem Grundsatz von Artikel 2 Abs. 6 zweiter Halbsatz des UN ECE-Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sogenannte Espoo-Konvention) die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit im Ursprungsstaat und im betroffenen Staat gleichwertig sein müssen.

b) Die redaktionellen Anpassungen in den Nummern 2 und 3 von § 9a Abs. 1 Satz 2 UVPG dienen ohne inhaltliche Än-

derung der Übernahme der Begrifflichkeiten des geänderten § 9 UVPG.

Die Ergänzung von § 9a Abs. 1 Satz 2 UVPG um eine neue Nummer 4 ist zur Umsetzung des durch die Richtlinie 2003/35/EG neu gefassten Artikels 9 Abs. 2 der UVP-Richtlinie erforderlich.

Der neue Unterabsatz 2 in Artikel 9 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sieht vor, dass der im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung grenzüberschreitend beteiligten Öffentlichkeit eines anderen Staates auch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder der Ablehnungsbescheid nebst Begründung zugänglich zu machen ist. Diese Verpflichtung obliegt nach der Richtlinie beiden beteiligten Staaten. Diese Bestimmung der geänderten UVP-Richtlinie folgt den Vorgaben von Artikel 6 Abs. 9 der Aarhus-Konvention sowie von Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention. Artikel 6 Abs. 9 der Aarhus-Konvention sieht vor, dass die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und ihr der Wortlaut der Entscheidung nebst der Begründung zugänglich zu machen ist. Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention gewährleistet, dass die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in den beteiligten Staaten gleichwertig sein müssen; hierzu gehört auch die Information über das Ergebnis des Verfahrens.

Wenn bei einem in Deutschland geplanten Vorhaben eine grenzüberschreitende Beteiligung durchzuführen ist, verpflichtet der geltende § 9a Abs. 1 Satz 2 UVPG die zuständige deutsche Behörde dazu, bei den zuständigen Stellen des anderen Staates auf eine ordnungsgemäße Unterrichtung der Öffentlichkeit des anderen Staates über das Vorhaben und die Beteiligungsmöglichkeiten hinzuwirken. Diese Verpflichtung beinhaltet die ordnungsgemäße Zuleitung der erforderlichen Informationen an den anderen Staat verbunden mit der Aufforderung, die dortige Öffentlichkeit darüber zu unterrichten. Durch die neue Nummer 4 in § 9a Abs. 1 Satz 2 UVPG wird diese Verpflichtung dahingehend erweitert, ebenso darauf hinzuwirken, dass die beteiligte Öffentlichkeit des anderen Staates auch über die nach § 8 Abs. 3 UVPG an den anderen Staat übermittelte Entscheidung über das Vorhaben unterrichtet und der Inhalt dieser Entscheidung und ihre Begründung der beteiligten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Damit werden die Öffentlichkeit des anderen Staates und die deutsche Öffentlichkeit gleichgestellt.

Ebenso wie in § 8 Abs. 3 Satz 1 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b) wird in Nummer 4 zugleich klargestellt, dass der zu übermittelnden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens neben der Begründung auch eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. Diese Ergänzung dient durch die Mitteilung der in der Rechtsbehelfsbelehrung enthaltenen Informationen der Umsetzung von Artikel 10a Unterabsatz 7 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie. Im Hinblick auf die erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten bei UVP-Vorhaben (vgl. Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG) wird ferner der damit verbundenen Begrenzung durch Fristen für den Rechtsschutz Bedeutung zukommen. Für den Lauf der Frist ist jedoch auf die Bekanntmachung durch den

anderen Staat an die dort betroffene Öffentlichkeit abzustellen. Der vorgesehenen Regelung wird in der Verwaltungspraxis bei der Inkraftsetzung von Bebauungsplänen genüge getan. Nach § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung eines Bebauungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Im Übrigen gilt für Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne, die erhebliche Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten haben, nach § 47 Abs. 2 VwGO eine zweijährige Antragsfrist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die in sonstigen Fällen eine kürzere Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs von einem Monat statt von einem Jahr nach sich zieht, ist hier nicht erforderlich. Die Frist des § 47 VwGO ist doppelt so lang wie die Frist des § 58 Abs. 2 VwGO für die Anfechtung von Verwaltungsakten bei fehlerhafter oder unterbliebener Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Nummer 11 (§ 9b UVPG)

Die Ergänzung in § 9b Abs. 3 UVPG dient wie die Änderung in § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG der Umsetzung des durch die Richtlinie 2003/35/EG neu gefassten Artikels 9 Abs. 2 der UVP-Richtlinie (vgl. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b).

Der in § 9b Abs. 3 UVPG eingefügte Verweis auf § 9 Abs. 2 UVPG stellt dazu klar, dass es im Fall von Deutschland als betroffenem Staat bei einem ausländischen Vorhaben Aufgabe der nach § 9b Abs. 1 UVPG zuständigen deutschen Behörde ist, die Entscheidung der beteiligten deutschen Öffentlichkeit bekannt zu machen und den Bescheid nebst Begründung zur Einsicht auszulegen. Damit wird die deutsche Öffentlichkeit in den Verfahren nach den §§ 9 und 9b UVPG gleichgestellt.

Zu Nummer 12 (§ 11 UVPG)

Die redaktionelle Anpassung von § 11 UVPG stellt eine Folgeänderung zur einheitlichen Verwendung des Begriffes „Beteiligung“ in § 9 UVPG dar (vgl. Artikel 1 Nr. 9).

Zu Nummer 13 (§ 14b UVPG)

Die Ergänzung von § 14b Abs. 4 UVPG vollzieht für die Strategische Umweltprüfung die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in § 3c Satz 6 UVPG n.F. erfolgte Klarstellung zur Dokumentation der Durchführung und des Ergebnisses der Vorprüfung nach (vgl. Artikel 1 Nr. 5). Angesichts des engen Sachzusammenhangs zwischen der UVP-Richtlinie und der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Dokumentationspflicht auch für die Vorprüfung des Einzelfalls bei der Strategischen Umweltprüfung maßgeblich. Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls dient insbesondere auch der Vorbereitung der Bekanntgabe der wesentlichen Gründe nach § 14a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 UVPG, wenn nach dem Ergebnis der Vorprüfung eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben soll.

Zu Nummer 14 (§ 14i UVPG)

Die Anpassung der Verweisung in § 14i Abs. 1 UVPG auf § 9 UVPG dient der Übernahme der Präzisierungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren auch für das Ver-

fahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an einer Strategischen Umweltprüfung. Dies ist auf Grund des engen Sachzusammenhanges zwischen der UVP- und der SUP-Richtlinie erforderlich, insbesondere im Hinblick auf mögliche Absichtungen zwischen den verschiedenen Ebenen der Umweltprüfungen. Zugleich wird damit im deutschen Recht klargestellt, dass die Information der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung den Vorgaben von Artikel 8 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang V des von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten Protokolls vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen zu entsprechen hat.

Zu Nummer 15 (§ 15 UVPG)

- a) Die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG und § 15 Abs. 2 Satz 4 UVPG werden durch die speziellere Bestimmung in § 15 Abs. 5 UVPG abgelöst.
- b) Die redaktionellen Anpassungen von § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 UVPG stellen Folgeänderungen zur zukünftig einheitlichen Verwendung des Begriffes „Beteiligung der Öffentlichkeit“ dar (vgl. Artikel 1 Nr. 9).
- c) Die Regelung des Absatzes 5 sieht vor, dass eigenständige Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Linienbestimmung nicht zulässig sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung über das UVP-pflichtige Vorhaben. Wird gegen eine solche Zulassungsentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, unterliegt die vorangegangene Linienbestimmung entsprechend der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung einer Inzidentkontrolle im Rahmen dieses Rechtsbehelfs.

Zu Nummer 16 (§ 16 UVPG)

Die Regelung des Absatzes 3 in § 16 UVPG sieht vor, dass eigenständige Rechtsbehelfe gegen die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren nicht zulässig sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung über das UVP-pflichtige Vorhaben. Wird gegen eine solche Zulassungsentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, unterliegt das vorangegangene Raumordnungsverfahren entsprechend der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung einer Inzidentkontrolle im Rahmen dieses Rechtsbehelfs.

Zu Nummer 17 (§ 19 UVPG)

Die im Jahre 1990 geschaffene Regelung des bisherigen § 19 UVPG sah bei Planfeststellungsverfahren für einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes eine erleichterte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß dem bisherigen § 9 Abs. 3 UVPG vor. Seit der Änderung des UVPG durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) richtet sich die UVP-Pflicht von Flurbereinigungsverfahren im Einzelfall, die durch Anhang II Nr. 1 Buchstabe a der UVP-Richtlinie vorgegeben ist, nach § 3c in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG. Anlässlich der Umsetzung der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie

durch das vorliegende Gesetz wird an dieser bislang durch § 19 UVPG im Vergleich zu anderen UVP-Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie bestehenden Sonderstellung von Flurbereinigungsverfahren nicht mehr festgehalten und die daher nicht mehr gebotene Vorschrift zur Rechtsvereinfachung aufgehoben.

Zu Nummer 18 (§ 20 UVPG)

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers beim Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG, BGBl. I S. 1746). Durch die Streichung des bis dahin geltenden § 3c Abs. 2 UVPG a. F. wurde der bisherige Absatz 1 des § 3c der einzige Absatz. Die geänderte Verweisung stellt dies klar.

Zu Nummer 19 (§ 21 UVPG)

- a) Die bestehende Ermächtigungsgrundlage in § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wird ergänzt, um Erfahrungen aus dem Rechtsetzungsverfahren zur Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3809) Rechnung zu tragen.

Die neue Nummer 5 in § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ermöglicht die Regelung einer Anzeigepflicht für Änderungen, die weder der Planfeststellung noch der Plangenehmigung nach § 20 UVPG bedürfen, in einer Rechtsverordnung. Die Anzeigepflicht betrifft alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs, nicht jedoch Maßnahmen der Instandsetzung, Reparatur und Unterhaltung, sofern mit ihnen der genehmigte Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Damit soll gewährleistet werden, dass die zuständige Behörde über den aktuellen Zustand einer Anlage stets informiert ist. Dies kann beispielsweise bei Unfällen von Bedeutung sein.

Mit der neuen Nummer 6 in § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wird klargestellt, dass in einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung auch eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Einhaltung bestimmter Anforderungen an Anlagen ausdrücklich geregelt werden kann. Damit kann für die Vollzugsbehörden Rechtssicherheit beim Erlass von Anordnungen geschaffen werden.

- b) Die ergänzende Ermächtigung im neuen Absatz 5 des § 21 UVPG ermöglicht es in einer Rechtsverordnung konkret bezeichnete Zuständigkeiten für den Vollzug bei Anlagen, die der Verteidigung dienen, auf Bundesbehörden zu übertragen. Die Vorschrift übernimmt beschränkt auf den Regelungsbereich der §§ 20 bis 23 des UVPG und der auf Grund von § 21 Abs. 4 UVPG erlassenen Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3809) das Modell von § 59 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Mit dieser Regelung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit bestehende Zuständigkeiten von Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung für Rohrleitungsanlagen, die der Verteidigung dienen, zukünftig einfacher und klarer geregelt und die derzeit partiell noch fortgeltenden Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (vgl. hierzu Artikel 8 Nr. 6 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der

Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 – BGBl. I S. 3777, 3815) abgelöst werden können. Zu diesen bestehenden Zuständigkeiten, die gestützt auf den neuen Absatz 5 erneut Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen werden können, gehört unter anderem die Zulassung von Vorhaben nach § 20 UVPG und die Aufsicht über zugelassene Vorhaben. Das inhaltliche Festhalten an diesen bestehenden Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist weiterhin unabweisbar notwendig und für eine wirksame Aufgabenerfüllung unerlässlich.

Zu Nummer 20 (§ 23 UVPG)

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 UVPG wird an die Ergänzungen der Ermächtigungsgrundlage in § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG angepasst (vgl. Artikel 1 Nr. 19). Verstöße gegen eine in einer Verordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UVPG geregelten Anzeigepflicht haben einen geringeren Unrechtsgehalt als Verstöße gegen materielle Kernpflichten in Rechtsvorschriften. Dies wird beim Bußgeldrahmen – siehe hierzu die Differenzierung in § 23 Abs. 2 UVPG – durch Festlegung einer geringeren Bußgeldandrohung berücksichtigt.

Zu Nummer 21 (§ 25 UVPG)

- a) Mit der redaktionellen Anpassung wird eine Folgeänderung zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) nachgeholt.
- b) Die redaktionelle Anpassung in Absatz 5 dient der Rechtsbereinigung.
- c) Der neu eingefügte Absatz 11 Satz 1 in § 25 UVPG bestimmt entsprechend einem Grundsatz des Verwaltungsverfahrenrechts (vgl. § 96 Abs. 1 VwVfG), dass neues Verfahrensrecht auch für bereits begonnene Verfahren gilt. Dieser Rechtsgedanke, der auch in § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG für die Änderungen des UVPG durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) normiert ist, wird durch Absatz 11 Satz 1 auf das vorliegende Änderungsgesetz zum UVPG übertragen. Absatz 11 Satz 2 beschränkt die Regelung des Satzes 1 allerdings auf Verfahren, bei denen zum Stichtag eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens noch nicht erfolgt ist.

Abweichend von Satz 1 ordnet Absatz 11 Satz 3 bei Vorhaben, die der Verteidigung dienen, für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 3) an, dass der Ausschluss der Anwendung des UVPG oder die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen des UVPG weiterhin auf der Grundlage des bislang geltenden § 3 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der „Richtlinie für die Durchführung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Neufassung –“ erfolgen kann.

Zu Nummer 22 (Anlage 1)

Die Änderungen beseitigen ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers beim Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG, BGBl. I S. 1746). Durch die Streichung des bis dahin geltenden § 3c Abs. 2 UVPG a. F. wurde der bisherige Absatz 1 des § 3c der einzige Absatz. Die geänderte Verweisung stellt dies klar.

Zu Nummer 23 (Anlage 2)

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers beim Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG, BGBl. I S. 1746). Durch die Streichung des bis dahin geltenden § 3c Abs. 2 UVPG a. F. wurde der bisherige Absatz 1 des § 3c der einzige Absatz. Die geänderte Verweisung stellt dies klar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 BImSchG)

- a) Die Neufassung des § 10 Abs. 3 BImSchG dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG. Die Vorschrift setzt insbesondere die Anforderungen in deutsches Recht um, welche Anhang V Nr. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Richtlinie 96/61/EG hinsichtlich der Unterlagen vorgibt, die der Öffentlichkeit zugänglich zumachen sind. Die bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nach § 10 Abs. 6a BImSchG zu beachtenden Fristen bleiben unberührt.
- b) Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG.

Zu Nummer 2 (§ 16 BImSchG)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG.

Zu Nummer 3 (§ 17 BImSchG)

Der neue Absatz 1a in § 17 BImSchG Satz 1 setzt Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG in deutsches Recht um. Danach ist u.a. die betroffene Öffentlichkeit bei Anlagen, welche von der IVU-Richtlinie erfasst werden, vor der „Aktualisierung“ der Emissionswerte einer Genehmigung zu beteiligen. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG entsprechend „aktualisiert“. Deshalb regelt Satz 1 die öffentliche Bekanntmachung der Entwürfe von solchen Anordnungen. Satz 2 und Satz 4 verweisen hinsichtlich der Bekanntmachung des Entwurfs einer nachträglichen Anordnung sowie des Inhalts und der Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung auf die für das Genehmigungsverfahren maßgebenden Vorschriften. Satz 3 regelt die Einwendungsbefugnis für die „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG.

Zu Nummer 4 (§ 47 BImSchG)

- a) Die Ergänzung von Absatz 5 ist eine redaktionelle Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 5a in § 47 BImSchG.
- b) Der neue eingefügte Absatz 5a dient der Umsetzung von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2003/35/EG. Danach ist die Öffentlichkeit vor dem Erlass von Luftreinhalteplänen (Neuaufstellung oder Änderung) zu beteiligen. Dies ist erforderlich, da diese Luftreinhaltepläne zugleich die Vorgabe von Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) umsetzen. Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5a lehnt sich an die Struktur der Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren für Anlagen an. Berechtigt zur Abgabe von Stellungnahmen ist wie bei der Beteiligung der Öffentlichkeit in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Der letzte Satz des Absatzes 5a regelt die Subsidiarität der Vorschrift im Verhältnis zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung. Für die Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich. Die Strategische Umweltprüfung beinhaltet eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Daher findet § 47 Abs. 5a BImSchG n. F. entsprechend der Regelung von Artikel 2 Abs. 5 der Richtlinie 2003/35/EG für SUP-pflichtige Luftreinhaltepläne keine Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 67 BImSchG)

Die Ergänzung des § 67 Abs. 10 BImSchG dient einer sachgerechten Übergangsregelung im Hinblick auf Verfahren zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich der 9. BImSchV auf nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vor deren Erlass die Öffentlichkeit in Anlehnung an die Vorschriften, die für Genehmigungen maßgebend sind, zu beteiligen ist.

Zu Nummer 2 (§ 1a der 9. BImSchV)

Die Änderung von § 1a der 9. BImSchV passt die Bestimmung der Schutzgüter an die Änderungen von § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG durch das Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/SUPG an (BGBl. I S. 1746). Danach erfolgte eine Anpassung des Katalogs der UVP-relevanten Schutzgüter ohne inhaltliche Erweiterung an den Wortlaut internationaler Vorschriften. Die Aufnahme der

„menschlichen Gesundheit“ diene unter anderem der Umsetzung des Artikels 1 Ziffer vii) der UN ECE Espoo-Konvention – in der durch die zweite Vertragsstaatenkonferenz im Februar 2001 geänderten und durch Deutschland im Jahre 2002 ratifizierte Fassung –; sie hat gegenüber dem bisherigen Recht lediglich klarstellenden Charakter. Der Begriff der „menschlichen Gesundheit“ erfasst daher nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, nicht hingegen ökonomische oder soziale Folgen für die menschliche Gesundheit. Durch die ausdrückliche Einbeziehung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ wird unter anderem Artikel 14 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (BGBl. II 1993 S. 1741) Rechnung getragen. Dieses Abkommen, das Deutschland am 21. Dezember 1993 ratifiziert hat und das am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass bei Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Umweltfolgen berücksichtigt werden. Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ wird inhaltlich durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) ausgefüllt. Auch die Aufnahme des Begriffs der biologischen Vielfalt hat lediglich klarstellenden Charakter, ohne dass damit für die Umweltverträglichkeitsprüfung materielle Änderungen verbunden sind.

Zu Nummer 3 (§ 4a der 9. BImSchV)

Die Ergänzung des § 4a Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 2 der Richtlinie 2003/35/EG.

Zu Nummer 4 (§ 9 der 9. BImSchV)

Die Ergänzung des § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG. Der neue Satz 2 ergänzt die Hinweispflichten der Behörden zur Umsetzung von Anhang V Nr. 1 Buchstabe b und g der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Richtlinie 96/61/EG.

Zu Nummer 5 (§ 10 der 9. BImSchV)

- a) Die Ergänzung des § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG. Der neue Satz 2 setzt insbesondere die Anforderungen in deutsches Recht um, welche Anhang V Nr. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Richtlinie 96/61/EG hinsichtlich der Unterlagen vorgibt, die der Öffentlichkeit zugänglich zumachen sind.
- b) Der Änderungsbefehl ist Folge der Ergänzung der Vorschrift.
- c) Im neuen Satz 6 von § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 11a der 9. BImSchV)

- a) Die Änderung setzt Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG, insbesondere Anhang V Nr. 1 Buchstabe e der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Richtlinie 96/61/EG, in deutsches Recht um.

- b) Die Änderung setzt Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG, insbesondere Anhang V Nr. 1 Buchstabe e der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Richtlinie 96/61/EG, in deutsches Recht um.
- c) Die Ergänzung setzt Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG, insbesondere Artikel 17 Abs. 4 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Richtlinie 96/61/EG, in deutsches Recht um.

Zu Nummer 7 (§ 21 der 9. BImSchV)

- a) Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG, insbesondere von Artikel 15 Abs. 5 Buchstabe b der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Richtlinie 96/61/EG, sowie von Artikel 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG.
- b) Die Neufassung des verbleibenden Regelungsinhaltes von Absatz ist eine Folge der Ergänzung von § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine neue Nummer 6.

Zu Artikel 4 (Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung – AtVfV –)

Zu Nummer 1 (§ 1a AtVfV)

Mit der Änderung von § 1a der AtVfV werden die Anpassungen des Schutzgutkatalogs des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG durch das Gesetz vom 25. Juni 2005 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/SUPG nachvollzogen (BGBl. I S. 1746). Danach wurde der Katalog der UVP-relevanten Schutzgüter ohne inhaltliche Erweiterung an den Wortlaut internationaler Vorschriften angepasst. Die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ diente unter anderem der Umsetzung des Artikels 1 Ziffer vii) der UN ECE Espoo-Konvention – in der durch die zweite Vertragsstaatenkonferenz im Februar 2001 geänderten und durch Deutschland im Jahre 2002 ratifizierten Fassung –; sie hat gegenüber dem bisherigen Recht lediglich klarstellenden Charakter. Der Begriff der „menschlichen Gesundheit“ erfasst daher nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, nicht hingegen ökonomische oder soziale Folgen für die menschliche Gesundheit. Durch die ausdrückliche Einbeziehung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ wird unter anderem Artikel 14 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (BGBl. II 1993 S. 1741) Rechnung getragen. Dieses Abkommen, das Deutschland am 21. Dezember 1993 ratifiziert hat und das am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass bei Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und die Umweltfolgen berücksichtigt werden. Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ wird inhaltlich durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) ausgefüllt. Auch die Aufnahme des Begriffs der biologischen Vielfalt hat lediglich klarstellenden Charakter, ohne dass damit für die Umweltverträglichkeitsprüfung materielle Änderungen verbunden sind.

Zu Nummer 2 (§ 5 AtVfV)

Mit der Einfügung des Absatzes 4 in § 5 AtVfV wird, soweit die neuen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung noch nicht enthalten waren, der neue Artikel 6 Abs. 2

der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Dies erfolgt parallel zur Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 9 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c).

Zu Nummer 3 (§ 6 AtVfV)

Die Änderungen des § 6 Abs. 2 AtVfV dienen der Umsetzung des neuen Artikels 6 Abs. 3 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie, soweit die neuen Anforderungen an die Auslegung von Unterlagen noch nicht in § 6 AtVfV enthalten waren. Die Änderungen werden parallel zur Einfügung des neuen Absatzes 1b in § 9 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c) vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 7a AtVfV)

- a) Die Bezugnahme in § 7a Abs. 1 Satz 6 AtVfV auf den in § 2 Abs. 6 UVPG definierten Begriff der Öffentlichkeit stellt, wie in § 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a), entsprechend der Vorgabe von Artikel 7 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie klar, dass sich auch Vereinigungen in einem anderen Staat am Beteiligungsverfahren bei einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligen können.
- b) Mit der Neufassung des § 7a Abs. 4 AtVfV wird – parallel zu den Änderungen von § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9a Abs. 1 Satz 2 des UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b und Nr. 10 Buchstabe b) – der geänderte Artikel 9 Abs. 2 und der neue Artikel 10a Unterabsatz 7 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 15 AtVfV)

Durch die Änderung des § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird der neue Artikel 10a Unterabsatz 7 der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Die Änderung wird parallel zur Änderung des § 9 Abs. 2 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d) vorgenommen.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen)

Dieser Artikel dient der Umsetzung von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG, wonach die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Programmen nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78 S. 38), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 1 S. 1), vorgeschrieben ist.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich)

§ 1 Abs. 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes.

Absatz 2 regelt die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes, wenn die Aufstellung oder Änderung von Programmen nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG durch einen Abfallwirtschaftsplan nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgt. Soweit nämlich die Programme nach Arti-

kel 6 der Richtlinie 91/157/EWG im deutschen Recht Teil von Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG durch eine separate Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (vgl. Artikel 9).

Zu § 2 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

§ 2 Satz 1 schreibt vor, dass für die Aufstellung und Fortschreibung von Programmen nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG eine Öffentlichkeitsbeteiligung – im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG – durchzuführen ist.

Dazu wird die Öffentlichkeit nach Satz 2 des § 2 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger unterrichtet. Damit wird die Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG umgesetzt. Auf Grund des heutigen Verbreitungsstandes elektronischer Kommunikationsmittel kann eine Veröffentlichung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen und kommt nur ergänzend in Betracht. Zugleich ist entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2003/35/EG die Öffentlichkeit bei der Veröffentlichung über ihr Beteiligungsrecht und über das Beteiligungsverfahren zu unterrichten; dies beinhaltet unter anderem Informationen über die Frist zur Stellungnahme und über die Anschrift des zuständigen Bundesministeriums, gegenüber dem Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit Satz 3 wird das durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG vorgeschriebene Recht der Öffentlichkeit, zum Plan Stellung zu nehmen, umgesetzt. Satz 3 sieht entsprechend Artikel 2 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2003/35/EG eine Definition der Öffentlichkeit für die Bestimmung der im Verfahren zur Stellungnahme Berechtigten vor. Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Entwurf der Rechtsverordnung Stellung nehmen. Die Frist von sechs Wochen entspricht dem Standard des Verwaltungsverfahrensgesetzes für ein Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 73 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Die Bemessung der Frist genügt den Vorgaben von Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 2003/35/EG. Für die Form der Stellungnahme wird Schriftform angeordnet. Stellungnahmen sind gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abzugeben. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist der Zeitpunkt des Fristablaufs bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger anzugeben.

Satz 4 von § 2 setzt die Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/35/EG um. Die Bundesregierung, der der Entwurf des Programms zur Beschlussfassung vorgelegt wird, hat jedoch bei der Entscheidung nur fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Satz 5 folgt der Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/35/EG. Danach ist die Öffentlichkeit über das beschlossene Programm in derselben Weise wie beim Beginn des Beteiligungsverfahrens zu unterrichten. Ferner müssen Informationen über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens (beispielsweise Angaben zur Anzahl der Stellungnahmen) und über die Gründe für die Entscheidung (insbesondere Aussagen zu wesentlichen Punkten der Stellungnahmen, denen nicht gefolgt wurde) gegeben werden. Diese Informa-

tionen können in einem separaten Dokument oder in der Begründung des angenommenen Plans enthalten sein.

Zu § 3 (Außerkräftreten)

Die Europäische Kommission hat am 21. November 2003 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren (Dokument KOM(2003) 723 endgültig) vorgelegt. Diese zukünftige Richtlinie soll nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission die bestehende Richtlinie 91/157/EWG ablösen; zugleich sind mit Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG vergleichbare nationale Programme für Batterien und Akkumulatoren nach diesem Richtlinienvorschlag nicht mehr vorgesehen. In Abhängigkeit vom weiteren Fortgang dieses europäischen Rechtssetzungsverfahrens ist daher nicht auszuschließen, dass mittelfristig die europäische Verpflichtung für den Fortbestand des Gesetzes über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen entfallen wird. Daher ist es geboten, bereits jetzt eine Regelung vorzusehen, die beim Wegfall der europarechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG und zugleich aus Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG ein vereinfachtes Außerkräftreten ermöglicht. Daher sieht Satz 1 des § 3 ein bedingtes Außerkräftreten vor. Nach Satz 2 des § 3 ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung und damit des Außerkräftretens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Düngemittelgesetzes)

Der neue Absatz 4 in § 1a des Düngemittelgesetzes dient der Umsetzung von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I Buchstabe c der Richtlinie 2003/35/EG.

Satz 1 schreibt vor, dass für solche Rechtsverordnungen nach Absatz 3, die zugleich der Erfüllung der Vorgabe von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus Landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1) zur Festlegung oder Fortschreibung von Aktionsprogrammen dienen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung – im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG – durchzuführen ist.

Dazu wird die Öffentlichkeit nach Satz 2 des neuen Absatzes 4 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger über den Entwurf der Rechtsverordnung unterrichtet. Damit wird die Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG umgesetzt. Zugleich ist entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2003/35/EG die Öffentlichkeit dabei über ihr Beteiligungsrecht und über das Beteiligungsverfahren zu unterrichten; dies beinhaltet unter anderem Informationen über den Kreis der Stellungnahmeberechtigten, über die Frist zur Stellungnahme und über die Anschrift des zuständigen Bundesministeriums nach § 1a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes, gegenüber dem Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit Satz 3 wird das durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG vorgeschriebene Recht der Öffentlichkeit, zum Plan Stellung zu nehmen, umgesetzt. Satz 3 bestimmt auf der Basis von Artikel 2 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2003/35/EG den Kreis der am Verfahren Teilnahmeberech-

tigten ausschließlich für die Zwecke der Aktionsprogramme nach der Richtlinie 91/676/EWG. Durch die gesetzliche Regelung wird bestimmt, dass nur die fachlich betroffene Öffentlichkeit zur Stellungnahme berechtigt ist. Zur fachlichen betroffenen Öffentlichkeit gehören vor allem die von der Richtlinienumsetzung im Bereich der Düngung betroffenen Fachverbände.

Diese Teile der Öffentlichkeit können innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Entwurf der Rechtsverordnung Stellung nehmen. Die Frist von sechs Wochen entspricht dem Standard des Verwaltungsverfahrensgesetzes für eine Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 73 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Die Bemessung der Frist genügt den Vorgaben von Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 2003/35/EG. Für die Form der Stellungnahme wird Schriftform angeordnet. Stellungnahmen sind gegenüber dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft abzugeben. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist der Zeitpunkt des Fristablaufs bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger anzugeben.

Satz 4 des neuen Absatzes 4 setzt die Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/35/EG um. Das Bundesministerium hat jedoch nur fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der fachlich betroffenen Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Satz 5 folgt der Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/35/EG. Danach ist die Öffentlichkeit über die erlassene Rechtsverordnung in derselben Weise wie beim Beginn des Beteiligungsverfahrens zu unterrichten; dadurch wird die rechtsverbindliche Verkündung im Bundesgesetzblatt nicht ersetzt. Ferner müssen Informationen über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens (beispielsweise Angaben zur Anzahl der Stellungnahmen) und über die Gründe für die Entscheidung (insbesondere Aussagen zu wesentlichen Punkten der Stellungnahmen, denen nicht gefolgt wurde) gegeben werden. Diese Informationen können in die Begründung der erlassenen Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 41 des Flurbereinigungsgesetzes)

a) Die Ergänzung von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes dient der europarechtlich notwendigen Klarstellung, dass ein Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren für einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan unzulässig ist, wenn das Planfeststellungsverfahren als Trägerverfahren für eine eventuelle Umweltverträglichkeitsprüfung dienen soll. Nach Nummer 16.1 der Anlage I zum UVPG besteht entsprechend der Vorgabe von Anhang II Nummer 1 Buchstabe a der UVP-Richtlinie das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit im Einzelfall. Danach ist ein Planfeststellungsverfahren in richtlinienkonformer Weise nur in den Fällen entbehrlich, in denen eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Plans nicht zu erwarten sind. Da-

her bedarf es dieser auch in anderen Fachgesetzen, die ein Planfeststellungsverfahren als Trägerverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben vorsehen, üblichen Einschränkung.

b) Die Aufnahme eines neuen Absatzes 7 ist geboten, da für Planfeststellungsverfahren zu einem im Einzelfall UVP-pflichtigen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergänzende Verfahrensschritte, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung von Behörden, Öffentlichkeit und gegebenenfalls anderen Staaten, erforderlich sind, die über das in § 41 des Flurbereinigungsgesetzes geregelte Verfahren hinausgehen. Mit der Ergänzung der Vorschrift wird das Verhältnis der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und des UVPG für solche Planfeststellungsverfahren eindeutig klargestellt und dadurch Rechtssicherheit hergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 86 Abs. 2 Nr. 5 des Flurbereinigungsgesetzes)

Die Ergänzung der Vorschrift dient ebenso wie die vorgesehene Änderung von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (vgl. Nummer 1 Buchstabe a) der europarechtlich erforderlichen Sicherstellung, dass bei einem im Einzelfall UVP-pflichtigen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, nicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens als Trägerverfahren für diese UVP verzichtet werden kann.

Zu Artikel 8 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 4a des BauGB)

Die Änderung von § 4a BauGB dient klarstellend der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG (= Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie). Nach dieser Vorschrift ist die Öffentlichkeit bei der Bekanntmachung unter anderem über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung zu informieren.

Zu Nummer 2 (§ 214 BauGB)

Die Änderung von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB dient der Klarstellung, dass das Fehlen einer nach § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB gebotenen grenzüberschreitenden Beteiligung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften darstellt, die für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungspläne und Satzungen grundsätzlich beachtlich ist. Ein unterbliebener oder unrichtiger Hinweis auf die Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung bei der Bekanntmachung soll hingegen nicht zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans oder der Satzung führen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29 Abs. 8 KrW-/AbfG)

Die Ergänzung von § 29 Abs. 8 KrW-/AbfG dient lediglich der rechtssicheren Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und stellt klar, dass der Regelungsauftrag des Absatzes 8 an die Länder im Hinblick auf die Wahrung der Mindestvorgaben des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 29a beschränkt ist.

Zu Nummer 2 (§ 29a KrW-/AbfG)

Der nach § 29 KrW-/AbfG neu eingefügte § 29a dient der Umsetzung von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I Buchstabe a, d und e sowie von Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG (vgl. hierzu im Übrigen Artikel 5).

Satz 1 von § 29a schreibt vor, dass die zuständige Behörde bei der Aufstellung und Änderung von Abfallwirtschaftsplänen nach Absatz 1 eine Öffentlichkeitsbeteiligung – im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG – durchzuführen hat. Dies ist erforderlich, da diese Abfallwirtschaftspläne zugleich die Vorgaben von

- Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 39, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission, ABl. EG Nr. L 135 S. 32),
- Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG, ABl. EG Nr. L 168 S. 28),
- Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 10), und
- teilweise von Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78 S. 38, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/101/EG der Kommission, ABl. EG Nr. L 1 S. 1)

umsetzen.

Nach Satz 2 des neuen § 29a KrW-/AbfG wird die Öffentlichkeit über den Beginn des Beteiligungsverfahrens zumindest durch Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt von der zuständigen Behörde unterrichtet. Damit wird die Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/35/EG umgesetzt. Auf Grund des heutigen Verbreitungsstandes elektronischer Kommunikationsmittel kann eine Veröffentlichung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen und kommt nur ergänzend in Betracht. Zugleich ist entsprechend der Vorgabe der Richtlinie die Öffentlichkeit dabei über ihr Beteiligungsrecht und über das Beteiligungsverfahren zu unterrichten; dies beinhaltet unter anderem Informationen über die Frist zur Stellungnahme und über die Anschrift der zuständigen Behörde, gegenüber der Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit Satz 3 wird das durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/35/EG vorgeschriebene Recht der Öffentlichkeit, zum Plan Stellung zu nehmen, umgesetzt. Satz 3 sieht entsprechend Artikel 2 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2003/35/EG eine Definition der Öffentlichkeit für die Bestimmung der im Verfahren zur Stellungnahme Berechtigten vor. Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Entwurf des Plans Stellung nehmen. Die Frist von sechs Wochen entspricht dem Standard des Verwaltungsverfahrensgesetzes für eine Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 73 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Die Bemessung der Frist genügt den Vorgaben von Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 2003/35/EG. Für die Form der Stellungnahme wird Schriftform angeordnet. Stellungnahmen sind gegenüber der zuständigen Behörde abzu-

geben. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist der Zeitpunkt des Fristablaufs bei der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde anzugeben.

Satz 4 des neuen Absatzes 5a setzt die Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2003/35/EG um. Die zuständige Behörde hat jedoch bei der Entscheidung nur fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Satz 5 folgt der Vorgabe von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2003/35/EG. Danach ist die Öffentlichkeit über den beschlossenen Plan in derselben Weise wie beim Beginn des Beteiligungsverfahrens zu unterrichten. Ferner müssen Informationen über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens (beispielsweise Angaben zur Anzahl der Stellungnahmen) und über die Gründe für die Entscheidung (insbesondere Aussagen zu wesentlichen Punkten der Stellungnahmen, denen nicht gefolgt wurde) gegeben werden. Diese Informationen können in einem separaten Dokument oder in der Begründung des angenommenen Plans enthalten sein.

§ 29a Satz 6 KrW-/AbfG regelt die Subsidiarität der Vorschrift im Verhältnis zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung. Für die Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich. Die Strategische Umweltprüfung beinhaltet eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Daher findet § 29a KrW-/AbfG entsprechend der Regelung von Artikel 2 Abs. 5 der Richtlinie 2003/35/EG für SUP-pflichtige Abfallwirtschaftspläne keine Anwendung.

Satz 7 beinhaltet eine sachgerechte Übergangsregelung für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben)**Zu Nummer 1** (§ 1 UVP-V Bergbau)

Auf Wunsch des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 251/05 – Beschluss) wurde der Schwellenwert für zwingend UVP-pflichtige Tagebauprojekte in § 1 Abs. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der UVP-V Bergbau durch die Zweite Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452) von 10 ha auf 25 ha erhöht. Mit der im neuen Doppelbuchstaben dd vorgesehenen Einführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG für Tagebaue mit einer Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha wird die Umsetzung der Vorgaben von Anhang I Nr. 19 und Anhang II Nr. 2 Buchstabe a der UVP-Richtlinie 85/337/EWG in der UVP-V Bergbau ergänzt. Angesichts der übrigen Tatbestände von § 1 Nr. 1 Buchstabe b der UVP-V Bergbau kommt dem neuen Doppelbuchstaben dd nur eine Funktion als Auffangtatbestand zu.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 3 UVP-V Bergbau)

Die Ergänzung von § 3 Abs. 3 der UVP-V Bergbau übernimmt für bergrechtliche UVP-Vorhaben die Regelung von

§ 9a Abs. 1 Nr. 4 UVPG (vgl. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b, insbesondere auch zur detaillierten Begründung).

Zu Nummer 3 (§ 4 UVP-V Bergbau)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Überleitungsregelung für begonnene Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung eingeleitet worden sind. Die Überleitungsregelung erfasst nicht die Fälle, in denen ein Zulassungsverfahren bereits abgeschlossen und das Vorhaben – ganz oder teilweise – schon zugelassen bzw. schon z. T. ausgeführt worden ist. Frühere Überleitungsregelungen (z. B. § 4 Abs. 1 UVP-V Bergbau) bleiben unberührt.

Zu Artikel 11 (Bekanntmachung der Neufassung)

Artikel 11 regelt die Neubekanntmachung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.